- 57. 1. In welchem Umfange ist der Pfanduchmer von Inhaberpapieren verpstichtet, die Befugnis des Verpfänders zur Verfügung über die Vaviere zu prüfen?
- 2. Ift jemand redlicher Pfandnehmer von Inhaberpapieren, wenn er aus grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis davon hatte, daß die Papiere bereits vor der Berpfändung einem Dritten verkauft, aber noch nicht übergeben waren?
- A.R.R. I. 10 § 25, I. 19 § 5, I. 2 §§ 124. 133, I. 7 §§ 11. 13. 15.
- I. Civilsenat. Urt. v. 9. Februar 1898 i. S. des Deutschen Kreditvereins (Kl.) w. die Potsdamer Straßenbahngesellschaft (Bekl.). Rep. I. 361/97.
  - I. Landgericht Potsbam.
  - II. Rammergericht Berlin.

Der klagende Verein war eine eingetragene Genossenschaft mit besschränkter Haftpflicht. Seine Klage war in erster Linie darauf gerichtet, die Beklagte zu verurteilen, gegen Aushändigung der Aktien der Potsdamer Straßendahn-Aktiengesellschaft Nr. 4201—4322, Nr. 4324—4343 und Nr. 4355—4360 über je 1000 M an den Kläger 155505 M nebst 6 Prozent Zinsen seit dem Tage der Klagezusskellung zu zahlen,

in zweiter Linie barauf,

bie Beklagte zu verurteilen, anzuerkennen, daß die vorbezeichneten Aktien vollgültig seien, und daß demgemäß der Rläger einen mit seinem Aktienbesitz im Verhältnisse stehenden Anteil an dem Versmögen der Beklagten habe und, solange die verklagte Gesellschaft bestehe, einen Anspruch auf den reinen Gewinn habe, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmt sei.

Unstreitig war folgendes. Die Generalversammlung der verklagten Gesellschaft beschloß am 18. Dezember 1894 in gesemäßiger Beise, das Grundkapital der Gesellschaft um 200 000 M herabzusetzen. Dieser Beschluß wurde auch in das Handelsregister eingetragen und in gehöriger Beise veröffentsicht. Die Beklagte kaufte darauf von dem Bankbirektor Fr. in Berlin, der damals Borsitzender des Aufsichtsrates der Beklagten war, Aktien der verklagten Gesellschaft zum Nominalbetrage von 200000 M. Die barüber von Fr. ausgestellte Schlußnote vom 28. Dezember 1894 bezeichnet als Gegenstand des Geschäftes: 200000 M neue Potsdamer Straßenbahngesellschafts- Attien, und enthält den Vermerk, daß die Lieferung dieser Aktien nach Ablauf des Sperrjahres zu erfolgen habe.

In der 2. Beilage der am 14. März 1895 ausgegebenen Nummer 123 des Berliner Börsenkuriers ist ein vom 5. März datierter Prospekt der Potsdamer Straßenbahngesellschaft veröffentlicht, in dem es heißt: "Der Beschluß, das Grundkapital um 200 000 M zu reduzieren, ist am 27. Dezember 1894 in das Handelsregister eingetragen, und sind die Aktien Nr. 4201—4400 nebst Dividendensschein pro 1894 von unserer Gesellschaft erworden worden. Nach Bernichtung dieser 200 Aktien beträgt daher das Aktienkapital unserer Gesellschaft 1 049 800 M, eingeteilt" 2c.

Der Kläger behauptete, der Kaufmann W., damals Genosse bestlagenden Kreditvereines, und 16 andere Genossen hätten von ihm im Jahre 1895 nach und nach Darlehne von zusammen 510 000 M erhalten, und es seine ihm zur Sicherheit wegen aller Forderungen aus diesen Darlehnen außer anderen Wertpapieren in der Zeit vom 18. März bis zum 3. Mai 1895 die im Klagantrage bezeichneten Attien verpfändet worden. Die Darlehne seien zur Verfallzeit nicht bezahlt, und die Zwangsvollstreckungen durchweg fruchtlos ausgesallen. Die Beklagte wendete unter anderem ein, daß der Kläger nicht redlicher Pfandnehmer gewesen sei, und verwies in dieser Beziehung insbesondere auf die erwähnte Verössenklichung im Berliner Börsenkurier.

Das Landgericht wies die Klage ab, und die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

## Grunben:

"Es tann auf sich beruhen bleiben, ob und unter welchem rechtlichen Gesichtspunkte sich der eine oder andere der beiden Klaganträge als an und für sich begründet darstellt, ob die Beklagte das Sigentum an den streitigen Aktien erworben hat, und ob es ihr zum Berschulben anzurechnen ist, daß sie die gekauften Aktien im Gewahrsam des Fr. gelassen hatte. In keinem Falle kann die Klage Ersolg haben, wenn der Kläger nicht redlicher Pfandnehmer war. Daß er es nicht war, hat das Berufungsgericht angenommen, und die thatsächlichen Feststellungen sowohl wie die rechtlichen Ausführungen, auf denen diese Annahme beruht, lassen eine Gesetzesverletzung nicht erkennen.

Einwandsfrei ist festgestellt, daß der Raufvertrag, burch den die Beklagte 200 000 M neue Botsdamer Strafenbahngesellschafts-Attien von Fr. gurudtaufte, die Aftien Rr. 4201-4400 gum Gegenftande hatte. und andererseits, daß 2B. vor der Berpfändung ber in der Klage bezeichneten Aftien biese nicht durch Rechtsgeschäft von Fr. erworben, sondern lediglich thatfächlich jum Zwed ber Berpfandung von ihm eingehändigt erhalten hatte. Das Berufungsgericht verweift ferner auf ben in der 2. Beilage ber Nr. 123 des Berliner Börsenturiers vom 14. März 1895 veröffentlichten Prospett ber Beflagten. ihm war nach der Annahme des Berufungsgerichtes zu ersehen, daß die Beklagte mindestens einen Titel zum Sigentumserwerb an den Altien Nr. 4201—4400 durch Rückfauf von Fr. erlangt hatte. Daß bies zutreffend ift, tann auch keinem begründeten Ameifel unterliegen. Denn in dem Prospekte wurde kundgegeben, daß die im Jahre 1893 neu ausgegebenen 400 000 M Aftien Rr. 4001-4400 an Fr. al pari begeben, und weiterhin, daß in Anlaß bes Generalversammlungsbeschlusses, das Grundkapital um 200000 M herabzuseben, der Gesell= schaft 200 000 M ber zulett ausgegebenen Aftien al pari wieber zur Berfügung gestellt, und die Attien Nr. 4201-4400 von der Gesellichaft erworben worden feien.

Das Berufungsgericht findet, daß durch die Nichtbeachtung dieser einige Tage vor der ersten Verpfändung ersolgten Bekanntmachung der Kläger sich einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe, und er deshalb als redlicher Pfandnehmer nicht anzusehen sei. Es jührt auß: nach dem Statut sei der Zweck der klagenden Genossenschaft Kreditgewährung, Beleihung der Fabrikate der Genossen in bankmäßiger Form, Außführung von Kommissionen aller Art; die sormularmäßig außgefüllten, in diesem Prozeß übergebenen gedruckten Pfandscheine zeigten deutlich, daß Kläger Geschäfte eines Bankiers betreibe; bei diesem Geschäftsbetriebe träsen den Kläger auch die Verspslichtungen eines Bankiers, zu denen insbesondere auch die Verspslichtung gehöre, die öffentlichen Bekanntmachungen in den wichtigsten Börsenblättern zu lesen und zu beachten; der Berliner Börsenkurier gehöre seiner Bedeutung und Verbreitung nach zu diesen Blättern; der Kläger habe somit dadurch eine grobe Fahrlässissteit begangen,

daß er bei den Lombardierungen die am 14. März 1895 erschienene Befanntmachung der Beklagten völlig außer acht gelassen habe.

Die biergegen von ber Revision erhobenen Bebenten konnen, wenn man die gesamte Sachlage berücksichtigt, nicht für begründet erachtet werben. Die klagende Genoffenschaft hat ihren Sit in Berlin und steht somit den in Betracht kommenden Berhältnissen sehr nabe. Sie macht zwar geltend, daß fie Lombardgeschäfte ber hier fraglichen Art niemals geschlossen hätte. Aber gerade bann mußte es fie befremden, daß ihr angesonnen wurde, solche Geschäfte einzugehen. Auffallend mußte es überdies auch an sich erscheinen, daß ihr furz hintereinander in einer Sand befindliche Aftien im Gesamtnominal= betrage von nicht weniger als 148 000 M zum Zwed ber Beleihung angeboten wurden. Sie hatte baber bringende Beranlaffung, fich über die Verfügungsbefugnis des Inhabers ober feines hintermannes zu vergewiffern und zu dem Behuf bie ihr zu Gebote ftebenden Ertenntnismittel zu benuten, und es fann nicht füglich bezweifelt werben, daß, wenn sie dies gethan hatte, ihre Aufmerksamkeit auf das bekannt gemachte Rechtsverhältnis ber Beklagten zu Fr. gelenkt worben ware. Mit welchem Mangel an jeglicher Sorgfalt bie klagende Genoffenschaft zu Werke gegangen, ist insbesondere auch darin zu Tage getreten, daß es, wie fich aus ihrem eigenen Schreiben an die Beklagte vom 8. Februar 1896 ergiebt, dem Fr. gelungen ist, durch benselben W., der die 148 000 M Aktien verpfändete, auch noch 260 Druckformulare von Altien im Nominalbetrage von 260 000 M bei ibr zu lombardieren.

Hiernach ist die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die Unsekanntschaft der klagenden Genossenschaft mit dem Titel der Beklagten dur Zeit der Verpfändungen der Aktien auf ein ihr zur Last fallendes grobes Verschulden zurückzusühren sei, nicht zu beanstanden. In diesem Falle war aber die Genossenschaft nicht redliche Pfandnehmerin und ist sie nicht redliche Pfandbesüherin. Das ergiebt sich aus den hier in Betracht kommenden, von den Artt. 306. 307 H.G.B. unsberührt gebliedenen und für die Rechtsverhältnisse in betress dewegslicher Sachen noch maßgebenden Vorschriften des § 25 A.C.A. I. 10, § 5 I. 19, in Verbindung mit den Bestimmungen daselbst in §§ 124. 133 I. 2, §§ 11. 13. 15 I. 7. Denn wenn auf der einen Seite für den Erwerb eines dinglichen Rechtes ein gültiger Titel wesentlich ist,

auf der anderen schon ein gültiger Titel ein Recht zur Sache gewährt, so folgt daraus, daß, wo es auf Redlichkeit des Erwerbes ankommt, die Redlichkeit auch die Berücksichtigung eines etwa vorhandenen Titels ersordert, der älter ist, als der dem Erwerber zur Seite stehende, und daß daher unredlicher Erwerber nicht nur der ist, dem das Vorshandensein eines solchen älteren Titels bekannt war, sondern auch derjenige, dem das nämliche insolge grober Fahrlässigkeit nicht bestannt war."...